

werden können oder im Depot der BVA gelagert sind, gibt die Landes- oder Außenstelle.

Für viele Heilbehelfe und Hilfsmittel ist eine Gebrauchsdauer satzungsmäßig vorgesehen. Wird vor Ablauf dieser Gebrauchsdauer ein neuer, vergleichbarer Behelf benötigt, so ist die Neubeistellung jedenfalls unter Angabe der Gründe vorbereitungspflichtig.

Selbstbehalt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln

Der vom Versicherten zu tragende Selbstbehalt, beträgt zehn Prozent der Kosten laut Tarif, mindestens aber € 34,80. Für Sehbehelfe: € 104,40 (Werte 2019).

Für ständig benötigte Behelfe, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen, beträgt der Selbstbehalt immer zehn Prozent der Kosten. In diesen Fällen kommt der Mindestkostenanteil nicht zur Anwendung. Sind die Kosten eines Heilbehelfes oder Hilfsmittel niedriger als der Mindestselbstbehalt, so ist der benötigte Behelf zur Gänze selbst zu bezahlen.

Für die Anschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die nicht unter die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation fallen, darf die BVA die Kosten nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, der in der Satzung geregelt ist, übernehmen. Für Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, und für Krankenfahrstühle beträgt dieser Höchstbetrag € 3.480,-. Für alle anderen Hilfsmittel und Heilbehelfe ist ein Höchstbetrag von € 1.392,- (Wert: 2019) vorgesehen.